



# **Vereins-Statuten**

**vom 20. September 2002**

# Statuten Turnverein Fehraltorf

## Inhalts-Übersicht

### **A) Name und Sitz**

- Art. 1 Name
- 2 Sitz

### **B) Zweck des Vereins**

- Art. 3 Zweck
- 4 Zugehörigkeit

### **C) Tätigkeiten des Vereins**

- Art. 5 Turnstunden
- 6 Wettkämpfe, Turnfeste
- 7 Turnfahrten
- 8 Damen- und Frauenturnverein

### **D) Vereinsstruktur**

- Art. 9 Untersektionen (Riegen)
- 10 Untersektionsgründungen
- 11 Untersektionsstatus, Untersektionsverwaltung

### **E) Mitgliedschaft und Ernennungen**

- Art. 12 Vereins-Mitgliederkategorien
- 13 Aktivmitglieder
- 14 Freimitglieder
- 15 Ehrenmitglieder
- 16 Passivmitglieder, Gönner
- 17 Eintritt Aktivmitglied / Jugendriegemitglied
- 18 Austritt
- 19 Streichung
- 20 Ausschluss

### **F) Rechte und Pflichten**

- Art. 21 Statuten
- 22 Stimmrecht
- 23 Wahlrecht, Amtspflicht
- 24 Vereinsinteresse
- 25 Besuchspflicht
- 26 Beitragspflicht
- 27 Befreiung von der Beitragspflicht
- 28 Versicherungspflicht

## **G) Organisation**

- Art. 29 Organe
- 30 Generalversammlung (GV)
- 31 Einberufung GV / Beschlussfähigkeit GV / Antragsrecht für GV
- 32 Geschäfte der GV
- 33 Ausserordentliche Generalversammlung
- 34 Vereinsversammlung
- 35 Turnstand
- 36 Abstimmungsverfahren an Versammlungen
- 37 Vorstand
- 38 Aufgaben des Vorstandes
- 39 Einberufung Vorstand / Beschlussfähigkeit Vorstand
- 40 Zeichnungsberechtigung Vorstand
- 41 Kommissionen
- 42 Veranstaltungsorganisation
- 43 Rechnungsrevisoren

## **H) Verwaltung**

- Art. 44 Protokolle
- 45 Reglemente, Pflichtenhefte
- 46 Archiv

## **J) Finanzen**

- Art. 47 Einnahmen
- 48 Ausgaben
- 49 Geldanlagen
- 50 Geschäftsjahr
- 51 Finanzen, Buchführung und Haftbarkeit bei Veranstaltungen
- 52 Haftbarkeit

## **K) Revisions- und Schlussbemerkungen**

- Art. 53 Statutenrevision
- 54 Vereins-/Untersektions-Auflösung
- 55 Vermögensverwaltung bei Auflösung
- 56 Frühere Bestimmungen
- 57 Inkrafttreten der Statuten

## **A Name und Sitz**

### **Art. 1**

*Name* Der *Turnverein Fehraltorf* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2**

*Sitz* Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Fehraltorf.

## **B Zweck des Vereins**

### **Art. 3**

*Zweck* Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4**

*Zugehörigkeit* Der Verein und seine Untersektionen sind Mitglied:

- des Zürcher Turnverband (ZTV)
- und über diesen Verband somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sich diese Statuten unterstellen.

## **C Tätigkeiten des Vereins**

### **Art. 5**

*Turnstunden* Normalerweise finden pro Woche zwei Trainings statt. Wenn es die Verhältnisse erfordern, hat der Technische Leiter Turnen das Recht, die Zahl der Turnstunden von sich aus zu erhöhen.

### **Art. 6**

*Wettkämpfe, Turnfeste* Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Turnfesten der Verbände, welchen er angehört, teil.  
Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst eine Vereinsversammlung oder der Turnstand auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 7**

*Turnfahrten* Der Verein führt in der Regel Turnfahrten und andere Ausflüge durch. Nach Möglichkeiten ist darüber ein schriftlicher Bericht abzufassen.

### **Art. 8**

*Damen- und Frauenturnverein* Der Turnverein pflegt die Beziehungen zum Damen- und Frauenturnverein. Gewisse Aufgaben, wie Veranstaltungen, Trainings oder Wettkämpfe können gemeinsam gelöst werden.

## **D** **Vereinsstruktur**

### **Art. 9**

*Untersektionen  
(Riegen)*

Dem Verein gehören an:  
- als selbständige Untersektion:  
*die Männerriege Fehraltorf*  
- als unselbständige Untersektion, welche direkt dem Vorstand unterstellt ist:  
*die Jugendriege Fehraltorf*

### **Art. 10**

*Untersektions-  
gründungen*

Weitere Untersektionen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

### **Art. 11**

*Untersektions-  
status /  
Untersektions-  
verwaltung*

Die selbständigen Untersektionen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes des Turnvereins unterliegen. Diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen. Sie verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen.

Reglemente der unselbständigen Untersektionen werden durch die Generalversammlung genehmigt.

## **E** **Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 12**

*Vereins-  
Mitglieder-  
kategorien*

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:  
- Jugendriegemitglieder  
- Aktivmitglieder  
- Freimitglieder  
- Ehrenmitglieder  
- Passivmitglieder  
- Gönner

### **Art. 13**

*Aktivmitglieder*

Als Aktivmitglied kann an der Generalversammlung gewählt werden, wer bereit ist, sich im Sinne der Statuten am aktiven Geschehen des Vereines zu beteiligen. Sofern er das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat, braucht es eine schriftliche Zustimmung durch die elterliche Gewalt.

### **Art. 14**

*Freimitglieder*

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden:  
- die während mindestens zehn Jahren dem Verein angehören und regelmässig die Turnstunden besuchen  
- oder sich anderweitig in besonderer Weise um den Verein und die Turnsache verdient gemacht haben.  
Ein Freimitglied muss bei seiner Ernennung das dreissigste Altersjahr vollendet haben.

### **Art. 15**

*Ehren-  
mitglieder*

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in besonderer Weise eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **Art. 16**

*Passivmitglieder, Gönner* Wer nicht aktiv am sportlichen Betrieb teilnehmen will, den Verein jedoch tatkräftig und finanziell unterstützen möchte, kann Gönner oder Passivmitglied werden. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages.

#### **Art. 17**

*Eintritt Aktivmitglied / Jugendriegemitglied* Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist ein Anmeldeformular auszufüllen.

#### **Art. 18**

*Austritt* Der Austritt (oder Übertritt als Passivmitglied oder Gönner) kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. Der Austritt wird jedoch erst genehmigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

#### **Art. 19**

*Streichung* Gönner und Passivmitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **Art. 20**

*Ausschluss* Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereines verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein in irgendeiner Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit vom Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **F Rechte und Pflichten**

#### **Art. 21**

*Statuten* Neu eintretende Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

#### **Art. 22**

*Stimmrecht* Aktiv-, Frei- sowie Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Passivmitglieder und Gönner haben beratende Stimme.

#### **Art. 23**

*Wahlrecht, Amtspflicht* Stimmberechtigte Mitglieder sind in den Vorstand und in Kommissionen wählbar. Grundsätzlich besteht eine Amtspflicht.

#### **Art. 24**

*Vereinsinteresse* Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

#### **Art. 25**

*Besuchspflicht* Alle Aktivmitglieder sowie die turnenden Freimitglieder besuchen nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe. Besonders fleissige Turner werden gemäss separatem Reglement ausgezeichnet.

#### **Art. 26**

*Beitragspflicht* Die Vereinsmitglieder bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge. Freimitglieder bezahlen die Turnverbandsabgaben. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

#### **Art. 27**

*Befreiung von Beitragspflicht* Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Aktivmitglieder die über ein Jahr ortsabwesend sind und einen schriftlichen Antrag auf Beitragsbefreiung stellen.

#### **Art. 28**

*Versicherungspflicht* Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SKV-STV, versichert.

### **G Organisation**

#### **Art. 29**

*Organe* Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

#### **Art. 30**

*Generalversammlung (GV)* Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar statt. Von jedem selbständigen Turnverein oder jeder Turnersektion von Fehraltorf wird eine Delegation zur Generalversammlung eingeladen.

#### **Art. 31**

*Einberufung GV* Die Einladung aller Vereinsmitglieder zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Sie kann schriftlich, elektronisch oder mit einer lokalen Pressemitteilung erfolgen und ist mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu veranlassen.

*Beschlussfähigkeit GV* Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

*Antragsrecht für GV* Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage zum voraus schriftlich eingereicht werden, andernfalls können sie vom Vorstand zurückgestellt werden.

### **Art. 32**

*Geschäfte  
der GV*

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung / Appell
2. Wahl des Stimmenzählers
3. Protokolle
4. Mutationen
5. Abnahme der Jahresberichte
6. Rechnungsabnahme
7. Anträge
8. Beiträge / Entschädigungen
9. Budget
10. Jahresprogramm / Jahresmeisterschaft
11. Wahlen
12. Ehrungen
13. Statuten
14. Verschiedenes

### **Art. 33**

*Ausserordent-  
liche General-  
versammlung*

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

### **Art. 34**

*Vereins-  
versammlung*

Treten während des Jahres dringend zu fassende Beschlüsse auf, so kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen.

Die Einladung hat schriftlich, mindestens eine Woche vorher, zu erfolgen.  
Allfällige Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

### **Art. 35**

*Turnstand*

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Angelegenheiten sowie über die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Beschlüsse werden der folgenden Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.

Der Turnstand setzt sich aus aktiv turnenden Aktiv- und Freimitgliedern zusammen.

Er ist eine Woche zum voraus mündlich anzukündigen.

### **Art. 36**

*Abstimmungs-  
verfahren an  
Versammlungen*

Wahlen und Beschlussfassungen werden in der Regel in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei den Abstimmungen betreffend Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Die anderen Geschäfte werden durch das relative Mehr entschieden.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen nicht der Stimme enthalten.



### **Art. 37**

#### *Vorstand*

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter Jugendriege
- Leiter Finanzen
- Leiter Administration
- Technischer Leiter Turnen
- Leiter Organisation

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, des Technischen Leiter Turnen und des Technischen Leiter Jugendriege, selbst.

### **Art. 38**

#### *Aufgaben des Vorstandes*

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Versammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Vertretung des Vereines nach aussen
- Abfassung der Reglemente und Pflichtenhefte

### **Art. 39**

#### *Einberufung Vorstand*

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

#### *Beschlussfähigkeit Vorstand*

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 40**

#### *Zeichnungsberechtigung Vorstand*

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Der Leiter Finanzen hat die Vollmacht über die Vereinsfinanzen. Für Geldanlagen gelten zudem die Bestimmungen gemäss Artikel 49.

### **Art. 41**

#### *Kommissionen*

Für besondere Aufgaben können entsprechende Kommissionen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig über ihre Tätigkeiten.

### **Art. 42**

#### *Veranstaltungsorganisation*

Organisatoren welche im Auftrag des Vereines eine Veranstaltung durchführen sind verpflichtet ein Budget und eine Abrechnung über die jeweilige Veranstaltung zu erstellen gemäss den Bestimmungen im Art. 51 (Finanzen, Buchführung und Haftbarkeit von Veranstaltungen).

### **Art. 43**

#### *Rechnungsrevisoren*

Zur Prüfung der Jahresrechnungen des Vereins und deren Untersektionen sowie der separaten Abrechnungen von Vereinsanlässen werden drei Rechnungsrevisoren bestimmt. Zwei der drei Mitglieder werden an der Generalversammlung für die Dauer von je vier Jahren gewählt, wobei alle zwei Jahre die Neuwahl einer der beiden Revisoren zu erfolgen hat. Das dritte Mitglied wird, ebenfalls für vier Jahre, von der Männerriege direkt abgeordnet. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen entsprechende Anträge.

## **H** Verwaltung

### **Art. 44**

*Protokolle* Über alle Vereins- und Untersektionsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art 45**

*Reglemente, Pflichtenhefte* Die Detailaufgaben des Vorstandes, die Verantwortlichen von andersweitigen Vereinsaufgaben und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 46**

*Archiv* Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Kassenbücher, Vereinsrechnungen werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

## **J** Finanzen

### **Art. 47**

*Einnahmen* Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

### **Art. 48**

*Ausgaben* Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen, Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Untersektionen, Sektions- und Einzelturner für die Teilnahme an Turnfesten und Meisterschaften
- Beiträgen an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Leiterentschädigungen
- weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben nach Kompetenzregelung durch die Generalversammlung.

### **Art. 49**

*Geldanlagen* Das Barvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen. Anlagen dürfen nur in mündelsichere Wertpapiere getätigt werden.

### **Art. 50**

*Geschäftsjahr* Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 51**

*Finanzen, Buchführung u. Haftbarkeit bei Veranstaltungen* Organisatoren, welche im Auftrag des Vereines eine Veranstaltung durchführen sind verpflichtet bei voraussichtlichen Gesamtausgaben über Fr. 1000.—, vor den ersten Ausgaben, dem Vorstand ein wirklichkeitsnahes Budget einzureichen.

Die Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn das eingereichte Budget durch den Vorstand genehmigt wurde.

Über den durchgeführten Anlass muss eine Abrechnung erstellt werden. Alle Ein- und Ausgaben müssen belegt werden.

Grössere Budgetabweichungen während der Veranstaltungsplanung müssen dem Vorstand sofort mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über die notwendigen Massnahmen.

Ohne Einreichung von oben genanntem Budget und Abrechnung übernimmt der Verein keine Haftung über die finanziellen Verpflichtungen. Die finanzielle Haftung geht in diesem Falle an die jeweilige natürliche Personen über, welche die Ausgaben veranlasst hat.

#### **Art. 52**

*Haftbarkeit*

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliedschaftsbeitrag beschränkt. Dieser beträgt maximal Fr. 150.—. Ausgenommen sind strafbare Handlungen.

### **K Revisions- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 53**

*Statutenrevision*

Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

#### **Art. 54**

*Vereins- /  
Untersektions-  
Auflösung*

Die Auflösung des Vereins oder einer Untersektion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **Art. 55**

*Vermögens-  
verwaltung  
bei Auflösung*

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind die Turngeräte der Schulgemeinde Fehraltorf zur Benützung und Verwaltung zu überlassen. Das weitere Vermögen ist der Politischen Gemeinde Fehraltorf treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Wird nicht innerhalb von zehn Jahren ein neuer Turnverein Fehraltorf gegründet, soll dieses Vermögen einer gemeinnützigen Institution zukommen.

Muss eine Untersektion des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Untersektion gebildet, fällt das Vermögen in den Besitz des Vereins.

#### **Art. 56**

*Frühere  
Bestimmungen*

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26.1.1989 und die nachfolgend durchgeführten punktuellen Statutenrevisionen.

#### **Art. 57**

*Inkrafttreten  
der Statuten*

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. September 2002 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den Zürcher Turnverband (ZTV) in Kraft.

8320 Fehraltorf, 20. September 2002

**Für den Turnverein Fehraltorf**

Präsident:



B. Bachmann

Leiter Administration:



W. Bamert

Vorliegende Statuten sind durch den Zürcher Turnverband (ZTV) am 30. Dezember 2002 genehmigt worden.

**Für den Zürcher Turnverband:**

Präsident:

Kurt Menzi

Statuten / Recht:

Ernst Brandenberger